Amtsblatt

des

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (03832 6) 6030, Fax (03832 6) 60312
Verantwortlich für den Inhalt: Der Verbandsvorsteher
Herstellung: Druckhaus Panzig, 17489 Greifswald, Telefon 03834 595240

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

21. Jahrgang **Donnerstag, den 27.04.2017** **Nummer 1**

Inhalt

1. Amtlicher Teil **Seite**

- Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG 1
- Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG 14
- Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung – des ZWAG 19
- Anzeigenbestätigung des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Neufassungen der Satzungen 23
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für das Jahr 2015 23
- Beschluss zum Jahresabschluss 2015 23
- Auslegung des Jahresabschlusses 2015 24
- Beschluss zum Wirtschaftsplan 2017 24
- Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der EigVO – Trink- und Abwasser 2017 24

- Abwasserbeseitigungssatzung - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5, 15 und 151 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der §§ 40 bis 46 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen am 08.03.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen
§ 2 Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht
§ 3 Begriffsbestimmungen
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Beschränkung des Anschlussrechts
§ 6 Beschränkung des Benutzungsrechts
§ 7 Anschlusszwang
§ 8 Benutzungszwang
§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 10 Einleitungsbedingungen
§ 11 Sondervereinbarungen
§ 12 Anmeldung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 13 Grundstücksanschluss
§ 14 Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 15 Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 16 Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 17 Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben
§ 18 Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen
§ 19 Abscheider
§ 20 Untersuchung des Abwassers
§ 21 Zutritt zu den Entwässerungsanlagen u- Auskunftspflicht
§ 22 Gebühren und Beiträge
§ 23 Haftung
§ 24 Verjährung

§ 25 Ordnungswidrigkeiten
§ 26 Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen
§ 27 Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften
§ 28 In-Kraft-Treten

Anlage 1 - Grenzwerttabelle (§ 10 der Abwasserbeseitigungssatzung)
Anlage 2 - Kategorien - Konzentrationen der Schmutzwasserinhaltsstoffe

§ 1
Öffentliche Einrichtungen

(1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG) betreibt zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach dieser Satzung die nachfolgend benannten selbständigen öffentlichen Einrichtungen im Verbandsgebiet gemäß § 1, Abs. 1 der Verbandssatzung vom 20.02.2006 mit den Änderungen in der jeweils geltenden Fassung.

Öffentliche Einrichtung A:
für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Papenhagen, Splietsdorf, Wendisch - Baggendorf, Wittenhagen, die Ortsteile Kirchdorf, Jeeser und Tremt in der Gemeinde Sundhagen und die Ortsteile Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde in der Gemeinde Süderholz

Öffentliche Einrichtung B:
für die Ortsteile Behnkenhagen, Bretwisch, Dönnie, Grabow, Griebenow, Grischow, Groß Bisdorf, Gülzow- Dorf, Kandelin, Klein Bisdorf, Kreutzmannshagen, Lüssow, Neuendorf, Poggendorf, Prützmannshagen, Rakow, Schmietkow, Willershusen, Wüst- Eldena, Wüstenbilow, Wüsteney und Zarnewanz in der Gemeinde Süderholz sowie die Ortsteile Gerdeswalde, Horst, Jager, Segebadenhau und Wendorf in der Gemeinde Sundhagen

Öffentliche Einrichtung C:
für die Gemeinde Elmenhorst sowie die Ortsteile Ahrendsee, Altenhagen, Behnkendorf, Brandshagen, Bremerhagen, Dömitzow, Engelswacht, Falkenhagen, Groß Behnkenhagen, Groß Miltzow, Hankenhagen, Hildebrandshagen, Klein Behnkenhagen, Klein Miltzow, Mannhagen, Middelhagen, Miltzow, Neuhof, Niederhof, Reinberg, Reinkenhagen, Schönhof, Stahlbrode, Oberhinrichshagen, Wilmshagen und Wüstenfelde in der Gemeinde Sundhagen.

(2) Der ZWAG betreibt zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Grimmen eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung. Das betrifft nicht die Ortsteile: Appelshof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen und Vietlipp.

(3) Der ZWAG betreibt eine öffentliche Einrichtung zur dezentralen (mobilen) Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des Fäkalschlamms aus Grundstückskläranlagen.

(4) Die öffentlichen Abwasseranlagen werden vom ZWAG hergestellt, unterhalten und betrieben. Der ZWAG bestimmt die Art des Entwässerungssystems (Freigefällesystem oder Drucksystem) und den Zeitpunkt der Herstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlagen.

(5) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen bestimmt der ZWAG. Er kann das Entwässerungssystem aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ändern, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sichergestellt bleibt.

(6) Ein Rechtsanspruch gegen den ZWAG auf Herstellung öffentlicher Abwasseranlagen oder Beibehaltung eines bestimmten Entwässerungssystems besteht nicht.

§ 2
Abwasser und Abwasserbeseitigungspflicht

(1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist:
   a) das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser),
   b) das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und / oder unbefestigten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser),
   c) das sonstige zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser,
   d) Fäkalschlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, einschließlich Jauche und Gülle.

(2) Die Abwasserbeseitigung obliegt dem ZWAG, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist. Sie umfasst:
   a) die Fortleitung und Behandlung des in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des ZWAG eingeleiteten Abwassers,
   b) das Einsammeln und Abfahren des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlamms und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in die Abwasseranlagen des ZWAG (dezentrale Entsorgung).

(3) Die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen bestehen aus den Kläranlagen

des ZWAG, den Pumpstationen und den Schmutzwasserkanälen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen.

(4) Die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung besteht aus den Niederschlagswasserkanälen in der Stadt Grimmen, und den dazugehörigen Anlagen. Die Grundstücksanschlüsse sind nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstükke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Kanäle** sind Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke.
2. **Schmutzwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.
3. **Regenwasserkanäle** dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.
4. **Grundstücksanschlüsse** sind die Leitungen vom öffentlichen Kanal bis zum Kontrollschacht unmittelbar hinter der Grenze des zu entsorgenden Grundstücks bzw. bis zur Grundstücksgrenze, wenn der Kontrollschacht nicht direkt an der Grenze des Grundstückes gesetzt werden kann. Der Kontrollschacht selbst ist nicht Teil des Grundstücksanschlusses.
5. **Kontrollschächte** sind Einrichtungen für die Reinigung und Kontrolle des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben, sie sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
6. **Pumpstationen** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterbefördern des Schmutzwassers mehrerer Grundstücke. Sie sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung und bestehen in der Regel aus einem Sammelraum zur Aufnahme des Schmutzwassers, der maschinentechnischen Ausrüstung und der Steuerungstechnik.
7. **Hauspumpwerke** sind Einrichtungen zum Sammeln und Weiterleiten des Schmutzwassers von einzelnen Grundstücken. Hauspumpwerke sind Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlagen.
8. **Grundstücksentwässerungsanlage** ist die Gesamtheit aller Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen, einschließlich des Kontrollschachts bzw. bis zur Grundstücksgrenze sowie bei Bedarf dem Hauspumpwerk.
9. **Grundstückskläranlagen** sind alle Anlagen eines oder mehrerer Grundstücke zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser.
10. **Abflusslose Sammelgruben** sind Behälter, die lediglich dem Auffangen und Sammeln von häuslichem oder in seiner Beschaffenheit ähnlichem Abwasser dienen.
11. **Fäkalschlamm** ist der Anteil des häuslichen oder in seiner Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Grundstückskläranlage anfällt und im Rahmen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung in die Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des ZWAG liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in § 5 berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der ZWAG auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in diese Anlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, zu verlangen, dass der in der Grundstückskläranlage anfallende Fäkalschlamm oder das in der abflusslosen Sammelgrube gesammelte Abwasser abgefahren werden.

§ 5
Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der ZWAG.

(2) Der ZWAG kann den Anschluss ganz oder teilweise

widerruflich oder befristet versagen,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasseranlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt.
2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht vertretbar ist.

(3) Wenn das einzuleitende Schmutzwasser Stoffe enthält, deren Konzentration die in der Anlage 1 aufgeführten Werte übersteigt, so ist das Schmutzwasser vor der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch den Grundstückseigentümer zu behandeln. Dies gilt nur für den Fall, dass der ZWAG nicht von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 40 Abs. 3 LWaG entbunden wurde.

(4) Der ZWAG kann den Anschluss versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur erforderlich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt ist.

(5) Der ZWAG kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden. Der Versagungsgrund entfällt, wenn die Grundstückseigentümer sich verpflichten, die dem ZWAG durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

(6) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden.

§ 6
Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen durch die Grundstückseigentümer hat nach Maßgabe der §§ 10, 20 und 21 dieser Satzung zu erfolgen.

(2) Der ZWAG kann die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur erforderlich ist und das Wohl der Allgemeinheit dadurch nicht beeinträchtigt ist.

(3) Hinsichtlich des Niederschlagswassers besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der ZWAG kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Ableitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

(4) Fäkalschlamm und Abwasser aus Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben dürfen nicht zur Abfuhr übergeben werden, wenn wegen des Gehaltes an toxischen Stoffen oder sonstigen Schadstoffen eine besondere Behandlung erforderlich ist.

§ 7
Anschlusszwang

(1) Der Eigentümer ist verpflichtet, sein bebautes Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen ist.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über ein Hauspumpwerk angeschlossen werden kann.

(3) Der Eigentümer ist verpflichtet, auch ein unbebautes Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn dort Schmutzwasser anfällt.

(4) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen dauernd oder vorübergehend vorhanden sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann.

(5) Der ZWAG gibt bekannt, für welche Grundstücke Schmutzwasserleitungen betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit wird der Anschlusszwang wirksam.

(6) Der Anschluss muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten, nachdem die Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage aufgefordert worden sind, hergestellt werden.

(7) Ist ein Grundstück nicht durch einen betriebsfertigen Kanal erschlossen, so hat der Eigentümer dieses Grundstücks dem ZWAG das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben oder den Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung zu überlassen.

§ 8
Benutzungszwang

(1) Von Grundstücken, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Nutzern des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des ZWAG zu dulden. Auf Verlangen des ZWAG haben die Grundstückseigentümer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

(3) Die Eigentümer von Grundstücken gemäß § 7 Abs. 7 sind verpflichtet, dass auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage

bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und dem ZWAG den Fäkalschlamm aus der Grundstückskläranlage bzw. das Abwasser aus der abflusslosen Sammelgrube zur Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Schmutzwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

§ 9
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zu ihrer Benutzung gem. § 8 kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung im Einzelfall aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim ZWAG beantragt werden. Die Befreiung nach Abs. 1 kann befristet, unter Bedingungen, mit Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

(3) Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung und – überlassung gem. § 40 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWaG) entfällt für die Grundstücke, auf denen das Niederschlagswasser gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG verwertet und versickert wird.

§ 10
Einleitungsbedingungen

(1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzungen der Abwässer, die Grundlage der Anschlussgenehmigung waren.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser nur in den Regenwasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(3) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet oder eingebracht werden. Es ist insbesondere verboten, Stoffe einzuleiten, die

a) die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
b) die öffentlichen Abwasseranlagen oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
c) den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
d) die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren, behindern oder verhindern,
e) sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken,
f) die zulässige Strahlung entsprechend jeweils geltenden Strahlungsschutzbestimmungen überschreiten.

Hierzu gehören insbesondere:

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoff wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. radioaktive Stoffe;
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösungsmittel;
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
6. Grund- und Quellwasser;
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe und flüssige Stoffe, die erhärten;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben, Tierhaltungen und Siloanlagen, Blut aus Schlachtereien;
9. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole;
    Ausgenommen sind:
    a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
    b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der ZWAG in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 zugelassen hat
11. Kühlwasser;
12. Inhalte von Chemietoiletten;
13. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben, dessen Inhaltstoffe und Beschaffenheit die Werte der Grenzwerttabelle gem. Anlage 1 überschreiten.
    Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

Für nicht aufgeführte Stoffe gelten die Werte des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung.

(4) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Nr. 10 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.

(5) Der ZWAG kann die Einleitung von Schmutzwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Einrichtungen oder zur Erfüllung der für ihren Betrieb geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem ZWAG erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.

(6) Der ZWAG kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 4 und 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentlichen Einrichtungen nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.
Der ZWAG kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(7) Der ZWAG kann die Einleitung von Stoffen im Sinne des Absatzes 3 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat der Verpflichtete dem ZWAG eine Beschreibung nebst Plänen vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen dem ZWAG und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinne des Absatzes 3 durch entsprechende Vorkehrungen in die öffentlichen Abwasseranlagen ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 3 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, ist der ZWAG sofort zu verständigen.

(10) Auf Einleiter, die der Indirekteinleiterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unterstehen, ist diese Indirekteinleiterverordnung anzuwenden.

(11) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ausgenommen ist der Parameter Temperatur.

(12) Zum Schutz der öffentlichen Einrichtungen, aus Gründen des Gewässerschutzes und einer störungsfreien Klärschlammverwertung, hat der ZWAG in der Anlage 1 dieser Satzung für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten auch Frachtbegrenzungen und/oder maximale Einleitmengen (m^3/d, m^3/h) festgesetzt.

(13) Industrielles und gewerbliches Schmutzwasser (nicht häusliches Schmutzwasser) wird entsprechend den Regelungen in der Anlage 2 in die Kategorien I - IV eingeteilt. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 11
Sondervereinbarungen

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der ZWAG durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung, die Satzung über Kostenersatz, die Beitragssatzungen und die Gebührensatzungen entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12
Anmeldung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem ZWAG folgende Unterlagen einzureichen:

a. Flurkartenauszug des zu entwässernden Grundstücks;
b. Grundrisspläne im Maßstab 1 : 100 und Flächenpläne im Maßstab 1 : 200 bis 1 : 500, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 15 Absatz 7 die Grundstückskläranlage sowie die vorhandenen Gebäude ersichtlich sind;
c. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, die Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, Höhe der Grundwasseroberfläche zu ersehen sind;
d. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, eingeleitet werden soll, ferner Angaben über die Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser mit erfasst werden soll,
   - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse,
e. die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
f. Höchstzuflussmengen und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers ab 29.09.1993 entsprechend der jeweils geltenden Indirekteinleiterverordnung M-V,

g. die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
h. die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen. Alle Unterlagen sind von den Bauherrn und Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Der ZWAG prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der ZWAG schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der ZWAG eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Zustimmung des ZWAG begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der ZWAG Ausnahmen zulassen.

§ 13
Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung haben. Dort wo der Anschluss an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung möglich und notwendig ist, sollen die an diese Einrichtung angeschlossenen Grundstücke auch einen eigenen Anschluss an den Regenwasserkanal haben.

(2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse bestimmt der ZWAG. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen bereits angeschlossen oder noch anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahme für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich ist.

(4) Arbeiten und Reparaturen am Grundstücksanschluss werden ausschließlich durch den ZWAG vorgenommen oder beauftragt. Die Kosten für die Beseitigung von Abflussstörungen oder für einen durch den Grundstückseigentümer veranlassten Versuch der Beseitigung einer solchen Störung trägt der Grundstückseigentümer.

§ 14
Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Jedes Grundstück, das an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden soll, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.

(2) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten, soweit sich die Grundstücksentwässerungsanlage nicht ausdrücklich auf die Grundleitungen des Gebäudes beschränkt. Der ZWAG kann verlangen, dass anstelle bzw. zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Die DIN-gerechte Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung des Kontrollschachtes obliegt dem Grundstückseigentümer.

(3) Kann das Abwasser eines einzelnen Grundstücks nur über eine Druckentwässerungsanlage abgeleitet werden, so kann der ZWAG den Einbau und Betrieb eines Hauspumpwerkes verlangen. Die Kosten für den Einbau und Betrieb des Hauspumpwerkes hat der Grundstückseigentümer zu tragen. In diesen Fällen kann das Hauspumpwerk auch als Kontrollschacht gem. § 15 Abs. 2 genutzt werden.

(4) Besteht von der Grundstücksentwässerungsanlage zum Grundstücksanschluss kein natürliches Gefälle, so kann der ZWAG vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb eines Hauspumpwerkes zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen. Die Kosten für den Einbau und den Betrieb des Hauspumpwerkes hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(5) Gegen Rückstau des Abwassers aus den Abwasserkanälen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauebene bei der Freigefälleentwässerung ist die Oberkante des nächsten, entgegen der Fließrichtung des Entwässerungskanals, gelegenen Schachtdeckels. Bei Druckentwässerung gilt als Rückstauebene die Oberkante des Schachtes zum Sammeln und Fördern von Abwasser.

(6) Arbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden.

(7) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Abwassertechnik in Abstimmung mit dem ZWAG einzurichten und so zu betreiben, dass das Schmutzwasser in frischem Zustand in die öffentlichen Abwasseranlagen des ZWAG eingeleitet wird.

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nur dann mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn

a. außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 2 auf dem Grundstück anfällt und ein direkter Anschluss an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist;
b. der ZWAG nach § 20 eine Vorbehandlung des Abwasser vorschreibt;
c. eine Befreiung vom Anschlusszwang an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage erteilt wird.

(9) Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem Grundstück so anzulegen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamms oder des Abwassers aus der abflusslosen Sammelgrube durch das Entsorgungsfahrzeug problemlos möglich ist.

§ 15
Inbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Die Grundstückseigentümer haben dem ZWAG den Beginn des Herstellens oder des Änderns der Grundstücksentwässerungsanlage sowie des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen, der die Arbeiten ausführt. Dieser muss vom ZWAG zugelassen sein. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Der ZWAG ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Abwasserleitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des ZWAG bedeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anforderung des ZWAG freizulegen.

(3) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoff bereitzuhalten.

(4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem ZWAG zur Nachprüfung anzuzeigen.

(5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der ZWAG berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(6) Der ZWAG kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der ZWAG ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.

(7) Die Zustimmung nach § 12 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den ZWAG befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 16
Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen

(1) Der ZWAG ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen.

(2) Der ZWAG kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der ZWAG den Einbau und den Betrieb von Überwachungs- und Mengenmesseinrichtungen verlangen. Die baulichen Anlagen der Überwachungs- und Messeinrichtungen gehören zur Grundstücksentwässerungsanlage, sind durch den Grundstückseigentümer zu finanzieren und bleiben sein Eigentum

(4) Die Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge erfolgt durch den ZWAG.
Grundlagen sind:
- die gelieferte Wassermenge;
- die durch Eigenversorgungsanlagen geförderte und gemessene Wassermenge;
- die durch Messeinrichtungen ermittelte Abwassermenge;
- hydrologisch / meteorologische Daten

(5) Versagen die Messeinrichtungen, wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der gelieferten Wassermenge ermittelt. Grundstückseigentümer mit zusätzlicher oder voller Eigenwasserversorgung haben dem ZWAG die durch Messeinrichtungen ermittelten Wassermengen anzugeben. Fehlen diese Messeinrichtungen, so wird die Menge auf der Grundlage anderer Unterlagen (Verbrauchsrichtzahlen je Verbrauchseinheit, Pumpenleistung und Pumpenlaufzeit, Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung) ermittelt.

(6) Die Niederschlagswasserabflussmenge wird auf der Grundlage hydrologischer / meteorologischer Daten ermittelt.

§ 17
Entleerung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

(1) Die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden entsprechend der Satzung über die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben und Grundstückskläranlagen der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Entsorgung entleert.

(2) Für die Entleerung ist ausschließlich der ZWAG bzw.

ein von ihm Beauftragter zuständig. Den Vertretern des ZWAG und seinen Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben zu gewähren.

(3) Der ZWAG bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(4) Die Termine für die Entleerung der Grundstückskläranlagen und die abflusslosen Sammelgruben werden dem Eigentümer nach einem entsprechenden Tourenplan mitgeteilt.

(5) Bei Bedarf können die Benutzer einen zusätzlichen Entleerungstermin beim ZWAG beantragen. Der ZWAG entscheidet über diesen Antrag unter Berücksichtigung der Dringlichkeit sowie der betrieblichen Erfordernisse.

(6) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen bzw. abflusslosen Sammelgruben geht mit Abfuhr in das Eigentum des ZWAG über. Der ZWAG ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 18
Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstückskläranlagen, und abflusslose Sammelgruben sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 14 und 15 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.

§ 19
Abscheider

(1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mitabgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen. Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend.

(2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen nach den geltenden DIN-Vorschriften und bei Bedarf entleert werden. Der ZWAG kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung verlangen. Das Abscheidegut ist unverzüglich schadlos zu entsorgen, es darf an keiner anderen Stelle den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(4) Werden durch den Betrieb des Abscheiders die Einleitwerte nicht eingehalten, so ist eine Vorbehandlung durch den Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik (gemäß § 5 Abs. 2) vorzunehmen, bevor das Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

§ 20
Untersuchung des Abwassers

(1) Der ZWAG kann entsprechend der jeweils gültigen Indirekteinleiterverordnung M-V über die Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers einen Nachweis verlangen. Bevor erstmalig Schmutzwasser eingeleitet wird oder wenn die Beschaffenheit oder die Menge des eingeleiteten Schmutzwassers geändert werden, ist dem ZWAG auf Verlangen nachzuweisen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 10 fallen. Der ZWAG kann verlangen, dass die nach § 17 Absatz 3 bis 6 eingebauten Überwachungs- und Messeinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

(2) Werden entgegen § 10 dieser Satzung einzelne oder mehrere der dort aufgeführten Stoffe vom Grundstück in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, so ist der ZWAG berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in den öffentlichen Abwasseranlagen zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 21
Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Den Beauftragten des ZWAG ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 21 und zum Abfahren des Fäkalschlamms und des Abwassers in der Zeit von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen Zutritt zu gewähren.

(2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Abwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 22
Gebühren und Beiträge

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen und der Grundstücksanschlüsse werden Anschlussbeiträge und Kostenersatz nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundla-

ge gesonderter Satzungen erhoben.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen sowie für besondere Leistungen werden Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz auf der Grundlage gesonderte Satzungen erhoben.

§ 23
Haftung

(1) Der ZWAG haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und der Fäkalschlammentsorgung ergeben nur dann, wenn einer Person, derer sich der ZWAG zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Der ZWAG haftet für Schäden beim Verlegen von Anschlussleitungen nur, wenn nachgewiesen wird, dass vom ZWAG oder unter seiner Aufsicht schuldhaft gegen die DIN 18300 und 18306 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstoßen wurde oder wenn Kabel und Leitungen beschädigt werden, obwohl der Grundstückseigentümer deren genauen Verlauf mitgeteilt hat.

(3) Der ZWAG haftet unbeschadet Absatz 1 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und der Fäkalschlammentsorgung oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser und wolkenbruchartigen Niederschlägen, hervorgerufen werden.

(4) Der ZWAG haftet nicht für Schäden, die durch notwendige Grundwasserabsenkung im Zuge der Verlegung von Abwasserleitungen an Bauwerken entstehen.

(5) Für Schäden, die ohne Verletzung von Benutzerpflichten nicht entstehen konnten, tritt eine Mithaftung des ZWAG nach § 254 BGB nur ein, wenn seine Bediensteten grob fahrlässig gegen anerkannte Regeln der Technik verstoßen haben. Bei unentgeltlicher Kunden- und Notdiensttätigkeit haftet der ZWAG nicht.

(6) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen. Sie haften dem ZWAG für alle Schäden und Nachteile, die ihm durch satzungswidriges Handeln entstehen. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 13 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist.
Sie haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Grundstückseigentümer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksabwasseranlage oder die öffentlichen Abwasseranlagen des ZWAG ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u.a.

(7) Der Grundstückseigentümer haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die dem ZWAG oder Dritten dadurch entstehen, dass von seinem Grundstück aus die in § 10 der Abwasserbeseitigungssatzung genannten Stoffe in eine öffentliche Abwasseranlage gelangen. Gleiches gilt für den Fall, dass Heizöl in eine öffentliche Abwasseranlage gerät.

(8) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe gem. § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz verursacht, hat dem ZWAG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu ersetzen.

(9) Der Verursacher hat den ZWAG von allen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die andere wegen eines von ihm verursachten Schadens beim ZWAG geltend machen.

(10) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 24
Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 24 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlung verweigert.

§ 25
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 134, Absatz 1, Ziff. 6 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer
- entgegen § 7 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
- entgegen § 8 Abs. 1 nicht das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
- die nach § 12 Abs. 2 erforderliche Genehmigung für die Grundstücksentwässerungsanlage nicht einholt,
- die in § 13 Absatz 4 und § 14 aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht duldet,
- seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften der §§ 15 und 16 herstellt, in Be-

trieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert,
- entgegen § 20 die nicht mehr benötigten Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben nicht stilllegt,
- den in § 22 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder das Zutrittsrecht verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 50.0000 Euro geahndet werden.

§ 26
Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Unberührt bleiben die von der Stadt Grimmen und den Gemeinden in öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen getroffenen Sonderregelungen.

§ 27
Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 28
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung außer Kraft:
- die Satzung über die Entwässerung der Grundstükke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Abwasserbeseitigungssatzung- des ZWAG vom 21.02.2003 nebst ihren Änderungssatzungen

Anlage 1 – Grenzwerttabelle (§ 10 der Abwasserbeseitigungssatzung)

Anlage 2 – Kategorien – Konzentrationen der Schmutzwasserinhaltsstoffe

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Benkert
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Grenzwerte der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Schmutzwassers vor der Einleitung in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen des ZWAG.

- Grenzwerttabelle -

Parameter	Einheit	Grenzwert
Temperatur	°C	35
ph-Wert (zulässiger Bereich)**)		5,5 - 8,0
Kohlenwasserstoffe	mg/l	20
Phenole als C6 H5 OH	mg/l	2,0
Sulfat (SO4)	mg/l	300
Cyanid (CN) frei	mg/l	1,0
Nitrit (NO2) als N	mg/l	10
Fluorid (F) ges.	mg/l	10
Sulfid (S) ges.	mg/l	10
Sulfit (SO3)	mg/l	50
Chloride	mg/l	120
Chlor wirksames (Cl)	mg/l	2,0
Arsen	mg/l	0,5
Cobald (Co)	mg/l	1,0
Selen (Se)	mg/l	100
Ammonium/Ammoniak (NH4/NH3)	mg/l	30
Calzium (Ca)	mg/l	100
Bor	mg/l	0,2
Molybdän	mg/l	0,2
AOX	mg/l	1,0
Metalle *)		
Silber (Ag)	mg/l	1,0
Cadmium (Cd)	mg/l	0,5
Chrom gesamt	mg/l	2,0
Chrom VI-wertig	mg/l	0,5
Kupfer (Cu)	mg/l	2,0
Quecksilber (Hg)	mg/l	0,05
Nickel (Ni)	mg/l	1,0
Blei (Pb)	mg/l	1,5
Zink (Zn)	mg/l	4,0
Zinn (Sn)	mg/l	4,0
Aluminium (Al)	mg/l	10
Barium (Ba)	mg/l	10
Eisen (Fe) gesamt	mg/l	10
Magnesium (Mg)	mg/l	200
Mangan (Mn)	mg/l	10
Petrolätherextrahierbare Öle und Fette	mg/l	100 verseifbar
	mg/l	20 nicht verseifbar
Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchoräthylen, Methylenchlorid usw)	mg/l	5,0
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)**)	ml/l	2,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe**)	mg/l	400
BSB5 **)	mg/l	600
CSB **)	mg/l	840
Phosphor, gesamt (nach Aufschluß (zulässiger Bereich) als P berechnet)**)	mg/l	8,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als Nges. berechnet)**)	mg/l	75

Farbe Farbstoffhaltiges Schmutzwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in den kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen gewährleistet ist.

Geruch Durch das Ableiten von Schmutzwasser dürfen an den Kontrollschächten und Abwasserbehandlungsanlagen keine belästigenden Gerüche entstehen.

*) Die Summe aller im Schmutzwasser gelöst und ungelöst enthaltenen Metalle - außer Eisen und Magnesium darf 15 mg/l nicht überschreiten

**) Auf Grundlage von Sondervereinbarungen (§ 11) und gemäß Anlage 2 kann der ZWAG andere Grenzwerte in Abhängigkeit von der Schmutzwassermenge festlegen.

Anlage 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung:

Kategorien-Konzentrationen der Schmutzwasserinhaltsstoffe für industrielles und gewerbliches Schmutzwasser bei Einleitung in die zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.

Schmutzwasserinhaltsstoffe	Mengen-einheit	Kategorien/ Konzentration der Inhaltsstoffe I	II	III	IV
Absetzbare Stoffe (nach 2 Stunden Absetzzeit)	ml/l	< 1,5	< 2,0	< 6,0	< 10,0
Abfiltrierbare (ungelöste) Stoffe	mg/l	< 300	< 400	< 500	< 600
BSB5	mg/l	< 300	< 600	< 900	< 1200
CSB	mg/l	< 600	< 840	< 1680	< 1800
pH-Wert (zulässiger Bereich)		6,5-7,0	5,5-<6,5 >7,0-8,0	4,5-<5,5 > 8,0-8,5	> 4,0 < 9,0
Phosphor, gesamt (nach Aufschluss als P berechnet)	mg/l	< 5,0	< 8,0	< 10,0	< 15,0
Stickstoff (Summe aus anorganisch u. organisch gebundenem Stickstoff, als Nges. berechnet)	mg/l	< 50	< 75	< 100	< 120

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.2
Beschluss- Nr. 02/2017 VV

Beschluss über die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG.

Grimmen, 2017-03-08

Abstimmungsergebnis :		
	Ja- Stimmen :	26
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	26
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung – Öffentliche Einrichtung A – des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen
§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A für die Stadt Grimmen, die Gemeinden Deyelsdorf, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Papenhagen, Splietsdorf, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen, für die Gemeinde Sundhagen mit den Ortsteilen Kirchdorf, Jeeser und Tremt und für die Gemeinde Süderholz mit den Ortsteilen Barkow, Boltenhagen, Klevenow, Bartmannshagen, Kaschow und Willerswalde

§ 2
Beitragstatbestand

(1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

(2) Bestandteile der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A sind:
   a) die Kläranlagen des ZWAG;
   b) die Schmutzwasserkanäle und die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
   a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
   b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstükke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

(3) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(4) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks), für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.

(5) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5
Beitragsmaßstab für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung

1) Der Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A wird nach einem nutzungsbezogenen Maßstab berechnet. Dabei wird die gemäß Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Vomhundertsatz je Vollgeschoss multipliziert. Zur Ermittlung des Beitrages werden für das erste Vollgeschoss 25 % und für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Vollgeschosse i. S. d. Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

2) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus in den Außenbereich ragen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese Fläche eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes, der eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festsetzt, in den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks;

d) bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, diejenige Fläche, die von der Satzung dem Innenbereich zugeordnet wird;

e) bei Grundstücken, die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;

f) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB in den Außenbereich gem. § 35 BauGB übergehen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; liegt das Grundstück an mehreren Straßen, so ist die Tiefenbegrenzungslinie von jeder Grundstücksseite, die einer Straße zugewandt ist, zu ermitteln; gemeinsame Schnittflächen werden nur einmal berücksichtigt;

g) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich in den Außenbereich übergehen und die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; der zum Grundstück gehörende Weg ist beitragspflichtig;

h) bei Grundstücken, die über die sich nach a) - g) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe g) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

i) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;

j) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. als Friedhof, Sportplatz) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

k) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an

die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

l) bei Grundstücken, im Außenbereich (§ 35 BauGB) die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasseranlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.

3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, auf ganze Zahlen abgerundet,

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen abgerundet;

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) und b) überschritten wird,

e) bei Zelt- und Campingplätzen, Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung bestgesetzt ist (z. B. Friedhof, Sportplatz, Freibad) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

g) bei Grundstücken, auf denen gemäß Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o.ä.) die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss,

i) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festgesetzt sind:

aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; die Zahl der zulässigen Vollgeschosse ergibt sich aus der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung;

ab) Bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

j) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss;

k) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung – hinsichtlich der lichten Höhe der Räume – einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss als ein Vollgeschoss.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung und die Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung A beträgt 11,00 € / m² der gem. § 5 ermittelten beitragsfähigen Fläche.

§ 7
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten

Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8
Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung. Für Grundstücke, die nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, aber nicht bebaut sind, kann der Beitrag auf Antrag bis zur tatsächlichen Bebauung gestundet werden. Die Stundung kann im Einzelfall bei Vorliegen einer besonderen Härte auch zinslos erfolgen.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,

- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 31.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Schmutzwasserbeitragssatzung für die öffentliche Einrichtung A vom 12.12.2012 außer Kraft.

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Benkert
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Benkert
Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.3
Beschluss- Nr. 03/2017 VV

Beschluss über die Neufassung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A – des ZWAG.

Grimmen, 2017-03-08

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	26
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	26
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Z W A G)

Aufgrund des § 5 sowie der §§ 150 bis 164 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1, 2, 7, 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. S. 584) hat die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen am 08.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Beitragstatbestand
§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4 Entstehung der Beitragspflicht
§ 5 Beitragsmaßstab
§ 6 Beitragssatz
§ 7 Beitragspflichtiger
§ 8 Vorausleistung
§ 9 Veranlagung, Fälligkeit
§ 10 Ablösung
§ 11 Billigkeitsmaßnahmen
§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten
§ 13 Datenverarbeitung
§ 14 Ordnungswidrigkeiten
§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der ZWAG erhebt auf der Grundlage dieser Satzung Anschlussbeiträge für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung in der Stadt Grimmen.

(2) Das betrifft nicht die Ortsteile Appelshof, Gerlachsruh, Grellenberg, Groß Lehmhagen, Heidebrink, Hohenwarth, Hohenwieden, Jessin, Klein Lehmhagen, Stoltenhagen und Vietlipp.

§ 2
Beitragstatbestand

(1) Der ZWAG erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der in § 1 genannten Einrichtung zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile einen Anschlussbeitrag.

(2) Bestandteile der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung sind:
   a) die Niederschlagswasserkanäle in der Stadt Grimmen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;
   b) die Pumpstationen einschließlich der dazugehörigen technischen Anlagen;

(3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird sowie die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
   a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
   b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind, und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale Niederschlagwasserbeseitigungseinrichtung tat sächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbstständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstükke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Für Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit Inkrafttreten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(3) Wird ein Grundstück mit einem angrenzenden Grundstück (oder der Teilfläche eines Grundstücks),

für das ein Anschlussbeitrag nicht erhoben worden ist, zu einem einheitlichen Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts verbunden, so ist der Anschlussbeitrag für das hinzugekommene Grundstück oder die hinzukommende Teilfläche neu zu berechnen und nachzuzahlen.

(4) Wird ein Grundstück über die Entwässerungsanlage eines anderen Grundstückes entwässert, so ist auch für dieses Grundstück der Anschlussbeitrag zu entrichten, sofern der Anschluss über das andere Grundstück dauerhaft dinglich gesichert ist.

§ 5
Beitragsmaßstab für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung

(1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung ist die zulässige Grundfläche des zu veranlagenden Grundstücks.

(2) Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus der Vervielfältigung der zu veranlagenden Grundstücksfläche gem. Abs. 3 mit der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) i. S. d. § 19 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung.

(3) Als zu veranlagende Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes (B-Plan) liegen, die gesamte Fläche, wenn in dem B-Plan für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

b) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hineinreichen, die Fläche, für die im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;

c) bei Grundstücken die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Innenbereich hineinreichen, die gesamte Fläche des Grundstücks, wenn in dem B-Plan eine gewerbliche oder bauliche Nutzung festgesetzt ist;

d) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks;

e) bei Grundstücken, die vom unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen, diejenige Teilfläche, die nach den Vorschriften des Bauplanungsrechts im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegt. Ist das Grundstück über die so ermittelte Grenze des Innenbereichs hinaus mit Gebäuden bebaut, die an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind, so verschiebt sich die Grenze der beitragspflichtigen Teilfläche über die ganze Breite der zum Innenbereich zählenden Grundstücksfläche bis zu der (vom öffentlichen Kanal aus gesehen) hinteren Kante dieser Gebäude.

f) bei Camping- und Zeltplätzen, bei Dauerkleingärten und in Wochenendhausgebieten 75 % der Grundstücksfläche;

g) bei Grundstücken, bei denen im B-Plan eine sonstige Nutzung (z. B. als Friedhof, Sportplatz, Schwimmbad) festgesetzt ist oder die im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen und anschließbaren Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Gesamtfläche des Grundstücks. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Die Fläche wird in einen maßstabsgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist;

i) Grundstücke, die im Geltungsbereich einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB liegen, diejenige Fläche, die sich nach Buchstabe j) ergibt..

(4) Als Grundflächenzahl gilt:

a) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan besteht, die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl oder die sich aus der in Quadratmeter festgesetzten zulässigen Grundfläche ergebende Grundflächenzahl;

b) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche

trifft, ist diese entsprechend Buchstabe c) zu ermitteln;

c) bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 des Baugesetzbuches) die planungsrechtlich zulässige Grundflächenzahl, die sich aus dem Maß der zulässigen Grundfläche ergibt, die sich in die nähere Umgebung einfügt;

d) bei selbstständigen Garagen- und Einstellplatzgrundstücken: 1,0;

e) bei bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei Friedhofsgrundstücken, Campingplatzgrundstücken und Schwimmbädern: 0,2.

(5) Ist die tatsächlich auf einem Grundstück verwirklichte Grundflächenzahl höher als die zulässige nach Abs. 4 so ist bei der Beitragsberechnung von der tatsächlich verwirklichten Grundflächenzahl auszugehen.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,20 € / m² zulässige Grundfläche.

§ 7
Beitragspflichtiger

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht oder auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 8
Vorausleistung

Sobald mit einer Maßnahme begonnen wurde, kann der Verband in dem betroffenen Ort Vorausleistungen in Höhe von 80 % auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen. Die gezahlten Vorausleistungen werden nicht verzinst.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

(1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung von Vorausleistungen.

(2) Für Grundstücke, die die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich nicht in Anspruch nehmen, bzw. die nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung unterliegen, kann der Anschlussbeitrag bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung bzw. bis zur Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs auf Antrag des Beitragspflichtigen zinslos gestundet werden.

§ 10
Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe von § 5 (Beitragsmaßstab) und § 6 (Beitragssatz) zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Beiträge im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag gemäß der „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des ZWAG“ eine gesonderte Zahlung vereinbart werden.

§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Beitragspflichtigen haben dem ZWAG jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich ist.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem ZWAG sowohl vom bisherigen Eigentümer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(3) Werden auf dem Grundstück Anlagen erstellt, geändert oder beseitigt, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Beitragspflichtige dies dem ZWAG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 13
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erfor-

derlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WOBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den ZWAG zulässig. Der ZWAG darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Der ZWAG ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Der ZWAG ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von den nach den Absätzen 1 bis 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 14
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg/Vorpommern handelt,

- wer entgegen § 12 Abs. 1 die für die Beitragsberechnung notwendigen Auskünfte nicht erteilt,
- wer entgegen § 12 Abs. 2 dem ZWAG einen Wechsel im Rechtsverhältnis des Grundstücks nicht anzeigt,
- wer entgegen § 12 Abs. 3 dem ZWAG die Erstellung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen nicht anzeigt, die die Berechnung des Beitrags beeinflussen können.

Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

(1) Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 31.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit In-Kraft-Treten dieser Satzung die Satzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Verbandsvorsteher

Hinweis:
Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 08.03.2017

- Siegel -

Verbandsvorsteher

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2017 des ZWAG

Zu TOP 4.4 **Beschluss- Nr. 04/2017 VV**	**Beschluss über die Neufassung der Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG**

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWAG beschließt die Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG.

Grimmen, 2017-03-08

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	26
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	26
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Anlage 8

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Anlage 8

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach unserer Beurteilungen keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Bremen, den 19. August 2016

WILLER, KETTENBURG & HEYDUCK GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL BREMEN

Willer | Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Paul Heinz Meyer) Wirtschaftsprüfer

(André Heyduck) Wirtschaftsprüfer

Der Landrat
des Landkreises Vorpommern-Rügen
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)
- Der Verbandsvorsteher -
Grellenberger Straße 60
18507 Grimmen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03.02
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Recht und Kommunalaufsicht
Fachgebiet / Team: Kommunalaufsicht / allg. Kommunalaufsicht
Auskunft erteilt: Tilo Koch
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund
Zimmer: 201
Telefon: +49 (3831) 357-1294
Fax: +49 (3831) 357-441290
E-Mail: Tilo.Koch@lk-vr.de
Datum: 22. März 2017

Anzeige von Satzungen

Sehr geehrter Herr Benkert,

mit Schreiben vom 13. März 2017 (Posteingang am 15. März 2017) legten Sie mir die von der Verbandsversammlung des ZWAR am 8. März 2017 beschlossene

„-Abwasserbeseitigungssatzung-des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Z W A G)“,

die

„Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung -öffentliche Einrichtung A - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Z W A G)“,

sowie die

„Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Z W A G) “

vor.

Diese wurden somit gemäß §§ 154; 5 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) ordnungsgemäß zur Anzeige gebracht. Gegen die angezeigten Satzungen werden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Tilo Koch

Landkreis Vorpommern-Rügen

Postanschrift	allg. Kontaktdaten		allg. Sprechzeiten		Bankverbindung	
Landkreis Vorpommern-Rügen	Telefon:	115	Di:	09:00-12:00 Uhr	Sparkasse Vorpommern	
Carl-Heydemann-Ring 67		+49 (3831) 357-1030		13:30-18:00 Uhr	IBAN:	DE 43 1505 0500 0000 0001 75
18437 Stralsund	Fax:	+49 (3831) 357-444001	Do:	09:00-12:00 Uhr	BIC:	NOLADE21GRW
	E-Mail:	service@lk-vr.de		13:30-16:00 Uhr	Kto.-Nr.:	175
	Internet:	www.lk-vr.de	oder nach Terminvereinbarung		BLZ:	150 505 00

115 IHRE BEHÖRDENNUMMER 115 Mo - Fr: 08:00-18:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

ZWAG

- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2016 des ZWAG

Zu TOP: 4.1
Beschluss-Nr.: 01/2016 VV

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und die Entlastung des Verbandsvorstehers und des Verbandsvorstandes des ZWAG

Beschluss:

Der durch die Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/ Steuerprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 mit einer Bilanzsumme von € 50.550.290,65 und einem Jahresgewinn von € 604.422,96 wird festgestellt.

Dem Verbandsvorsteher und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 604.422,96 auf neue Rechnung vorzutragen.

Grimmen, 14.12.2016

Abstimmungsergebnis :		
	Ja- Stimmen :	26
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen:	26
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher

- Siegel -

Auslegung des Jahresabschlusses 2015

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2015 des ZWA Grimmen werden vom 15.05.2017 bis zum 30.06.2017 in den Geschäftsräumen des ZWAG – Kaufmännische Abteilung – in der Grellenberger Straße in 18507 Grimmen in folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

Montag/Mittwoch	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag/Donnerstag	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Die Verbandsversammlung -

Beschluss der Verbandsversammlung 01/2016 des ZWAG

Zu TOP: 4.2
Beschluss-Nr.: 02/2016 VV

Beschluss über den Wirtschaftsplan 2017 des ZWAG und über die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZWA Grimmen beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 und die Zusammenstellung nach EigVO zum Wirtschaftsplan.

Grimmen, 14.12.2016

Abstimmungsergebnis :	Ja- Stimmen :	26
	Nein-Stimmen :	0
	Enthaltungen :	0
	Anwesende Stimmen :	26
	Sollstimmen :	30

A. Benkert
Verbandsvorsteher

- Siegel -

2. Zusammenstellung für das Jahr 2017
für
Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluß vom 14.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 festgestellt:

Es betragen

1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	7.194.249,00 €
	die Aufwendungen	-6.830.559,00 €
	der Jahresgewinn	363.690,00 €
	der Jahresverlust	0
2.	im Finanzplan	
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.005.750,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.007.300,00 €
	der Mittelzu-/Mittelabfluss aus der Finanztätigkeit	2.379.520,00 €
3.	Es werden festgesetzt	
	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldungen) auf	1.500.000,00 €
	der Gesamtbetrag der Verpflichtigungsermächtigungen auf	0,00 €
	der Höchstbetrag aller Kredite zur Liquiditätssicherung	0,00 €
4.	Die Stellenübersicht weist 42,0 Stellen in Vollteiläquivalenten aus	
5.	Der Stand des Eigenkapitals	
	betrug zum 31.12.2015	22.450,0 T€
	beträgt zum 31.12. des Wirtschaftsjahres voraussichtlich	23.206,0 T€

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Grimmen, 14.12.2016

Alexander Benkert
Verbandsvorsteher